

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1416/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1417/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.....	6
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1418/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwendung eines Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen</b> .....	9
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1419/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tintenfischen (<i>Loligo patagonica</i>)</b> .....	11
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1420/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1997</b> .....	12
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1421/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs</b> .....	14
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1422/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1995/96 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden</b> .....	15
Verordnung (EG) Nr. 1423/96 der Kommission vom 23. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	17
Verordnung (EG) Nr. 1424/96 der Kommission vom 22. Juli 1996 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann .....	19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

96/444/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1996 über einen Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ..... 24**

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1416/96 DER KOMMISSION****vom 22. Juli 1996****über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1292/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Mit ihrem Beschluß vom 22. Oktober 1992 über die  
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für Bangladesch  
hat die Kommission diesem Land 75 000 Tonnen  
Getreide zur Lieferung frei Löschhafen, ungelöscht, zuge-  
teilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zwecksollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Zur Zuteilung von Weichweizen für Bangladesch gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und gemäß den  
Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung wird eine  
Ausschreibung eröffnet.Jedes eingereichte Angebot wird als unter Berücksichti-  
gung der Kosten und Beschränkungen verfaßt angesehen,  
welche aus der spezifischen Klausel resultieren, die durch  
den Briefwechsel zwischen der Kommission und dem  
Empfänger festgesetzt wird, zum Teil veröffentlicht in  
Anhang II. Im besonderen sollte die Liegezeit auf der  
Grundlage einer täglichen Entladequote von durch-  
schnittlich 2 400 Tonnen festgelegt werden, so daß das  
dem Empfänger von der Europäischen Gemeinschaft zu  
entrichtende Eilgeld zu Lasten des Zuschlagsempfängers  
geht.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIEN A, B, C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 971/95 (A); 972/95 (B); 973/95 (C)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Bangladesch
4. **Vertreter der Begünstigten:** The Secretary, Ministry of Food, Bangladesh Secretariat, Dhaka, Bangladesh
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Bangladesch
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 75 000
9. **Anzahl der Partien:** 3 (Partie A: 25 000 Tonnen; Partie B: 25 000 Tonnen; Partie C: 25 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — ungelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Chittagong
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** A: 19. 8. — 1. 9. 1996; B: 2. — 15. 9. 1996; C: 16. — 29. 9. 1996
18. **Lieferfrist (⁵):** A: 30. 9. — 13. 10. 1996; B: 14. — 27. 10. 1996; C: 28. 10. — 10. 11. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 8. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 8. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** A: 2. — 15. 9. 1996; B: 16. — 29. 9. 1996; C: 30. 9. — 13. 10. 1996
  - c) **Lieferfrist (⁶):** A: 14. — 27. 10. 1996; B: 28. 10. — 10. 11. 1996; C: 11. — 24. 11. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁷):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**

Die am 26. 7. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1206/96 der Kommission (ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 28) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (<sup>5</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (<sup>6</sup>) Siehe Anhang II Punkt 4 Absatz 2.

## ANHANG II

Der Begünstigte übernimmt das Löschen von 75 000 Tonnen Weizen unter den nachfolgenden Bedingungen.

**1. Zu charternder Schiffstyp**

Es ist geplant, drei Schiffe (selbsttrimmende Massengutfrachter) zu chartern. Die Schiffe müssen über mindestens vier Luken verfügen und mit mindestens einem Kran/Derrick-Kran pro zwei Luken ausgerüstet sein. Die Schiffe müssen in die äußere Ankerreed von Chittagong einlaufen können; dort sollen sie nach erforderlicher Leichterung zur Chittagong-Landungsbrücke verholt werden bzw. dort anlegen können. Zu diesem Zweck sollte die maximale Länge der Schiffe 610 Fuß sein.

Der Charterer/Reeder sorgt dafür, daß Bevollmächtigte an Bord die Erstschrift ihrer Bevollmächtigung mitführen und die Schiffe unbedingt gemäß der STCW-Vereinbarung von 1978 bemannt sind. Andernfalls geht jede Schiffsverspätung zu Lasten des Reeders.

**2. Löschvorrichtung**

Die Schiffe haben dem Begünstigten in dem Löschhafen kostenfrei Winden und/oder Kräne sowie die Antriebsleistung dazu, Gien und Falle in gutem Betriebszustand sowie ausreichende Beleuchtung für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeit an Bord, an Deck und in den Laderäumen zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Schiffe im Lade- und Löschhafen auf eigene Kosten Windenleute zu stellen.

**3. Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) des Schiffs**

Der Kapitän hat bei den Beauftragten des Begünstigten, Movements Chittagong — Telex: 642237 CMS C BJ — (bei gleichzeitiger Benachrichtigung von Bengalship Chittagong — Telex: 66277 BSC BJ und Movestore Dhaka — Telex: 642230 CMS BJ), über Funk/Kabel zehn Tage vor dem Eintreffen im Löschhafen, d. h. Chittagong, Löschanweisungen einzuholen und dabei ETA und Tiefgang anzugeben. Die Löschanweisungen werden dem Schiff innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Anfrage des Kapitäns übermittelt.

Der Kapitän hat dem Beauftragten des Begünstigten, d. h. Movements Chittagong, Bengalship Chittagong und Movestore Dhaka, folgende Angaben zu machen:

- a) beim Auslaufen aus dem Ladehafen:
  - i) Lademenge,
  - ii) Tiefgang bei der Ankunft,
  - iii) TPI (Tonne je Zoll);
- b) zehn Tage vorher ETA Hafen Chittagong,  
fünf Tage vorher ETA Hafen Chittagong,  
72, 48 bzw. 24 Stunden vorher ETA Hafen Chittagong.

**4. Löscheswindigkeit und Löscheszeitberechnung**

Die Ladung ist vom Begünstigten frei von Risiko und Kosten für das Schiff mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 400 metrischen Tonnen per Wetter-Arbeitstag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden vor Chittagong zu löschen. Die Zeit von 12.00 Uhr mittags am Donnerstag oder 17.00 Uhr an Tagen vor einem Feiertag bis 9.00 Uhr am Samstag bzw. am folgenden Arbeitstag wird nicht umgerechnet, auch wenn sie gebraucht wird. Die Löscheswindigkeit ist unter Zugrundelegung von vier betriebsbereiten Luken berechnet. Ist ihre Zahl jedoch kleiner als die angegebene Mindestzahl, wird die Löscheswindigkeit entsprechend verringert.

Die Löschesbereitschaftsanzeige ist nach dem Einlaufen des Schiffs in der äußeren Ankerreed von Chittagong auszuhändigen und anzunehmen; die Liegezeit beginnt 24 Stunden nach Eingang und Annahme der Löschesbereitschaftsanzeige während der Geschäftsstunden, unabhängig davon, ob das Schiff am Liegeplatz festgemacht hat oder nicht. Falls ein Lieferzeitraum von der Kommission festgesetzt worden ist, beginnt die Liegezeit jedoch nicht vor dem ersten Tag dieses Zeitraums. Im Löschhafen wird die Zeit für das Verholen von einer Reedee zur anderen, von Reedee zu Liegeplatz oder von einem Liegeplatz zum anderen auf Kosten des Reeders/Charterers nicht als Liegezeit angerechnet.

Sämtliche Löscharbeiten bedürfen der Genehmigung des Kapitäns und sind von ihm zu überwachen, auch wenn die Stauer vom Begünstigten entlohnt werden. Der Kosten- und Zeitaufwand für etwa erforderliches Trimmen geht ausnahmslos zu Lasten des Reeders.

Muß ein Leichter auf der Ankerreede von Chittagong wegen starker Dünung und/oder schlechtem Wetter vom Mutterschiff ablegen, so wird der gesamte Zeitverlust nicht als Liegezeit angerechnet. Die Zeiterfassung wird ab dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Leichter ablegt, und fortgesetzt, sobald der Leichter wieder neben dem Mutterschiff angelegt hat.

#### 5. Leichterung im Löschhafen

Das erforderliche Leichtern auf der äußeren Ankerreede von Chittagong wird ausnahmslos von dem Begünstigten durchgeführt; der Kosten- und Zeitaufwand dafür geht ausschließlich zu dessen Lasten. Bei Schiffen, die wegen zu großen Tiefgangs nicht in die äußere Ankerreede einlaufen können, übernimmt der Charterer/Reeder auf eigene Kosten das Leichtern auf der Ankerreede von Kutubdia. Dieses Leichtern gilt als Umladen, und die dafür eingesetzten Leichter werden zu den gleichen Bedingungen gelöscht wie das Mutterschiff, wobei die Zeit für das Leichtern in Kutubdia nicht als Liegezeit angerechnet wird. Beim Leichtern gegebenenfalls verursachte Kollisionsschäden werden unmittelbar zwischen dem Reeder des Mutterschiffs und dem Eigner des Leichters geregelt (unabhängig davon, ob sie von den Reedern/Charterern für das Leichtern in Kutubdia oder vom Begünstigten für das Leichtern auf der äußeren Ankerreede geheuert wurden). Ist ein Anlegen an der Reede von Chittagong unsicher, geht eine Leichterung in Kutubdia zu Lasten des Begünstigten.

Der Kapitän unterstützt den Begünstigten und/oder seine Beauftragten/Agenten/Stauer/Leichterführer jederzeit, damit ein zügiges Löschen gewährleistet ist. Leichter müssen zur Vermeidung von Schäden mit Fendern ausgerüstet sein.

#### 6. Liegegeld/Eilgeld

Werden die Schiffe nicht mit der in diesem Anhang vorgeschriebenen Geschwindigkeit gelöscht, so zahlt der Begünstigte ein Liegegeld zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 8 000 US-Dollar je verlorenen Tag.

Für eingesparte Löschzeit im Löschhafen ist dem Begünstigten Eilgeld in Höhe von 50 % der Liegegeldrate zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 US-Dollar je eingesparten Tag zu zahlen.

Etwaiges Liegegeld oder Eilgeld im Löschhafen in der oben angegebenen Höhe ist je nach Fall vom Begünstigten an die Kommission oder von der Kommission an den Begünstigten zu zahlen. Das etwaige Liege-/Eilgeld wird zwischen Zuschlagsempfänger und Kommission abgerechnet.

Die Liegezeit im Löschhafen ist nicht reversibel.

#### 7. Verschiedenes

Etwaige Überstundenzuschläge für das Hafens- und Zollpersonal gehen zu Lasten der Partei (Reeder oder seine Agenten bzw. Begünstigter oder seine Agenten), die die Überstunden angeordnet hat; werden die Überstunden jedoch von den Hafenbehörden angeordnet, so gehen sie jeweils zur Hälfte zu Lasten des Begünstigten und des Reeders. Überstundenzuschläge für die Schiffsbesatzung gehen immer zu Lasten des Reeders.

Im Löschhafen ist das Öffnen/Verschließen der Luken in jedem Fall vom Reeder zu bezahlen. Die dafür angewandte Zeit gilt nicht als Liegezeit. Das erste Öffnen und das letzte Schließen der Luken im Löschhafen haben durch die Schiffsbesatzung zu erfolgen.

Verdorbene Waren werden unabhängig von ihrem Bestimmungsort vor dem Auslaufen des Schiffs nach den geltenden Hafenvorschriften beseitigt/vernichtet.

Die Gebühr für die Einsatzleitung der Hafendarbeiter, oder jede gleichartige Gebühr, geht auf Rechnung des Reeders.

Hat der Begünstigte im Auftrag des Charterers/Reeders zusätzliche Kosten zu tragen, können sie dem Zuschlagsempfänger auf Rechnung des Begünstigten von der Kommission unmittelbar bezahlt werden.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1417/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

## über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1292/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86<sup>(3)</sup> wurde  
die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 216  
Tonnen Weißzucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 999/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Haiti
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 216
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 2 und V A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 2. — 22. 9. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. 8. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. 8. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 16. 9. — 6. 10. 1996
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (11):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (12):**  
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 11. 7. 1996 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/96 der Kommission (ABl. Nr. L 172 vom 11. 7. 1996, S. 1)

*Vermerke:*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (8) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- gesundheitliches Zeugnis.
- (9) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (10) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.

Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1418/96 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1996

**mit Durchführungsbestimmungen für die Verwendung eines Bildzeichens für spezifische landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat beschlossen, ein Bildzeichen einzuführen, um den Bekanntheitsgrad und den Verbrauch spezifischer unbearbeiteter oder verarbeiteter landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen der Gemeinschaft zu fördern. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme sind festzulegen.

Dem Beschluß des Rates zufolge schlagen die Berufsverbände der ultraperipheren Regionen vor, unter welchen Bedingungen das Bildzeichen geführt werden darf, das heißt, sie erstellen ein Verzeichnis der unbearbeiteten oder verarbeiteten Agrarerzeugnisse, die das Bildzeichen führen dürfen, und legen die Qualitätsmerkmale sowie die entsprechenden Produktions- und Verpackungsvorschriften bzw. bei Verarbeitungserzeugnissen die Herstellungsverfahren fest. Es empfiehlt sich klarzustellen, daß diese Vorschriften auf bestehenden Normen des gemeinschaftlichen Rechts oder — in Ermangelung dessen — des internationalen Rechts beruhen oder aber sich insbesondere auf traditionelle Anbau- und Herstellungsverfahren stützen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Um die optimale Ausschöpfung dieses speziellen Förderinstruments zu gewährleisten, das den Erzeugern und Herstellern spezifischer Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen zur Verfügung steht, und um für eine einfachere und effizientere Verwaltung und Kontrolle zu sorgen, sollte das Recht, das Bildzeichen zu führen, den in diesen Regionen ansässigen Marktbeteiligten erteilt werden, die unmittelbar für die Produktion, die Verpackung im Hinblick auf die Vermarktung und die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse zuständig sind und sich verpflichten, bestimmte Vorschriften zu beachten.

Den für die betreffenden Regionen zuständigen Behörden obliegt es, die notwendigen zusätzlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß die eingeführte Regelung ordnungsgemäß funktioniert und die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der Kommission sollten die Auskünfte übermittelt werden, die notwendig sind, damit sie die Durchführungsbedingungen dieser Maßnahme in den verschiedenen ultraperipheren Regionen weitestgehend harmonisieren kann.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß der betreffenden Verwaltungsausschüsse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91, Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 und Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 eingeführte Bildzeichen soll lediglich den Bekanntheitsgrad und den Verbrauch unbearbeiteter oder verarbeiteter spezifischer Agrarerzeugnisse der ultraperipheren Regionen steigern, welche den Vorschriften der Berufsverbände genügen, die die Marktbeteiligten der genannten Regionen vertreten.

(2) Die Vorschriften gemäß Absatz 1 betreffen Qualitätsnormen oder die Einhaltung von Anbau-, Produktions- und Herstellungsverfahren und -techniken sowie die Einhaltung von Normen für die Aufmachung und Verpackung.

Diese Vorschriften stützen sich auf Bestimmungen des gemeinschaftlichen oder — in Ermangelung dessen — des internationalen Rechts oder werden gegebenenfalls auf Vorschlag der repräsentativen Berufsverbände speziell für die Erzeugnisse der ultraperipheren Regionen erlassen.

### Artikel 2

Für jedes Erzeugnis, für das die Vorschriften gemäß Artikel 1 erlassen wurden, erteilen die zuständigen Behörden der Erzeugermitgliedstaaten oder die von ihnen dazu ermächtigte Stelle den Marktbeteiligten der nachstehend aufgeführten Kategorien, nachstehend „Verwender“ genannt, je nach Art des Erzeugnisses das Recht, das Bildzeichen zu verwenden:

- einzelnen oder in Organisationen oder Vereinigungen zusammengeschlossenen Erzeugern,
- Zwischenhändlern, die das Erzeugnis für die Vermarktung verpacken und
- Herstellern von Verarbeitungserzeugnissen,

die auf dem Gebiet ihrer ultraperipheren Region ansässig sind und den Bedingungen des Artikels 3 genügen.

Das Recht wird durch eine Zulassung für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre verliehen.

### Artikel 3

(1) Die Zulassung gemäß Artikel 2 letzter Unterabsatz wird auf Antrag Marktbeteiligten erteilt, die

- sich je nach Fall verpflichten, Erzeugnisse zu erzeugen, zu verpacken oder herzustellen, die den Vorschriften gemäß Artikel 1 genügen,
- gegebenenfalls über die erforderlichen technischen Einrichtungen oder Geräte für die vorschriftsmäßige Erzeugung oder Herstellung des betreffenden Erzeugnisses verfügen,
- sich zu einer Buchführung verpflichten, durch die sich speziell die Erzeugung, Verpackung oder Herstellung des Erzeugnisses, das das Bildzeichen führen darf, verfolgen lassen,
- sich verpflichten, sich jeder von den zuständigen Behörden geforderten Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen.

(2) Die Zulassung wird entzogen, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß der zugelassene Verwender die für das Erzeugnis geltenden Vorschriften nicht beachtet hat oder einer der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Je nach Schwere des festgestellten Verstoßes wird die Zulassung vorübergehend oder endgültig entzogen.

### Artikel 4

Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig, ob die Verwender den Bedingungen für die Verwendung des

Bildzeichens genügen und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 nachkommen. Sie können mit der Durchführung der Kontrollen hierzu befugte Einrichtungen beauftragen, die über die erforderliche technische Kompetenz und Unparteilichkeit verfügen. In diesem Fall erstatten diese Einrichtungen den Behörden regelmäßig Bericht über die Durchführung ihrer Kontrollaufgaben.

### Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden Spaniens, Frankreichs und Portugals treffen die für die Verwaltung der Bildzeichenregelung notwendigen zusätzlichen administrativen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Erhebung einer Abgabe umfassen, die von den Verwendern des Bildzeichens für dessen Druck sowie zur Deckung der Verwaltungskosten und der aus den Kontrollen erwachsenden Kosten erhoben wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Dienststellen oder gegebenenfalls Einrichtungen für die Zulassung der Verwender und die Kontrollen zuständig sind, die zur Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durchgeführt werden. Außerdem übermitteln sie ihr binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die geplanten zusätzlichen Maßnahmen gemäß Absatz 1 vor deren Annahme.

### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten wenden die bestehenden einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften an, um die mißbräuchliche Verwendung des Bildzeichens zu verhindern oder gegebenenfalls zu bestrafen, oder treffen die hierzu notwendigen Maßnahmen. Sie unterrichten die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die anwendbaren Maßnahmen.

### Artikel 7

Die Kommission trägt Sorge, daß das Bildzeichen und die Erzeugnisse, die es führen dürfen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Tintenfischen (*Loligo patagonica*)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1690/94 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse verabschiedet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2896/94 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendende Zinssatz festgesetzt, der in diesem Fall 6 % beträgt.Die Durchschnittspreise für Tintenfische (*Loligo patagonica*) lagen während eines signifikanten Zeitraums unter 85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für die Mengen *Loligo patagonica*, die während des Zeitraums vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1995 zum Verkauf angeboten wurden, bis zu einer Höchstmenge von 3 399 Tonnen gewährt.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens drei Monaten beträgt 55 ECU/Tonne Nettogewicht für den ersten Monat und 27 ECU/Tonne Nettogewicht für den zweiten bzw. dritten Monat.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 13. 7. 1994, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 12.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates  
vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die  
Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen  
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,  
Garantie <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1259/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 muß  
die systematische Wertberichtigung der zur öffentlichen  
Intervention angekauften landwirtschaftlichen Erzeug-  
nisse zum Zeitpunkt des Ankaufs vorgenommen werden;  
aus diesem Grund legt die Kommission vor Beginn eines  
jeden Haushaltsjahres den Prozentsatz der Wertberichti-  
gung fest; dieser Prozentsatz entspricht höchstens der  
Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraus-  
sichtlichen Absatzpreis des jeweiligen Erzeugnisses.Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1883/78 kann die Kommission die Wertbe-  
richtigung zum Zeitpunkt des Ankaufs zur Intervention  
auf einen Bruchteil dieses Prozentsatzes beschränken, der  
jedoch nicht weniger als 70 % betragen darf. Es erscheint  
angezeigt, für das Rechnungsjahr 1997 Koeffizienten fest-  
zulegen, die von den Interventionsstellen auf die monat-  
lichen Ankaufswerte der Erzeugnisse angewendet werden  
können, um die Beträge der Wertberichtigung zu  
erhalten.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-  
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Wert der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, die  
nach dem Ankauf zur öffentlichen Intervention von den  
Interventionsstellen zwischen dem 1. Oktober 1996 und  
dem 30. September 1997 eingelagert oder übernommen  
werden, wird um einen Prozentsatz berichtigt, der der  
Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem voraus-  
sichtlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses  
entspricht.*Artikel 2*Um den Betrag der Wertberichtigung festzustellen,  
wenden die Interventionsstellen auf den Wert der  
monatlich angekauften Erzeugnisse die im Anhang aufge-  
führten Koeffizienten an.Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden  
der Kommission im Rahmen der Meldungen nach  
Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup> übermittelt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1996.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

## ANHANG

Wertberichtigungskoeffizienten „K“ (gemäß Artikel 8 Absatz 3 Verordnung (EWG) Nr. 1883/78) auf den Wert der monatlichen Ankäufe anzuwenden

Erzeugnis	„K“
Zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	0,00
Hartweizen	0,00
Gerste	0,20
Roggen	0,30
Mais	0,15
Sorghum	0,15
Tritical	0,00
Rohreis	0,20
Olivenöl	0,20
Zucker	0,45
Butter	0,50
Magermilchpulver	0,45
Rindfleisch	0,55
Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates <sup>(1)</sup>	0,70

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1544/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1828/95 <sup>(4)</sup>, wurde die Durchführung von Werbekam-  
pagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs geregelt.Damit in mehreren Mitgliedstaaten die dort geltenden  
Verwaltungsverfahren angewendet werden können, sollten  
die Fristen vereinheitlicht werden, die der Bestimmung  
der Einrichtungen, welche für die Durchführung der  
Werbekampagnen verantwortlich sein werden, und der  
Vorlage der von diesen auszuarbeitenden Werbungspro-  
gramme gesetzt sind.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85  
erhalten die zwei Gedankenstriche folgende Fassung:„Die beteiligten Mitgliedstaaten benennen nach  
Anhörung der für die Erzeugung und/oder Vermark-  
tung von Traubensaft repräsentativsten Berufsverbände  
die in Absatz 1 genannten Einrichtungen. Sie unter-  
breiten der Kommission innerhalb von vier Monaten  
nach der Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen  
die Werbekampagnen durchgeführt werden, die  
gemäß Artikel 1 Absatz 2 von diesen Einrichtungen  
jeweils auszuarbeitenden Programme und fügen  
diesen Stellungnahmen bei, mit denen sie die Über-  
einstimmung dieser Programme mit Artikel 3 und  
ihre Auswirkung auf die künftige Verbrauchsentwick-  
lung begründen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 22.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 46.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/96 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1996

zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1995/96 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 81,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kommission vom 9. Dezember 1985 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1828/95<sup>(6)</sup>, sieht vor, daß für jedes Wirtschaftsjahr die Mitgliedstaaten bestimmt werden, in denen Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden, und der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Werbekampagnen in jedem dieser Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2461/88 der Kommission vom 25. August 1988 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2122/95<sup>(8)</sup> wird der zur Finanzierung der Werbekampagnen einzubehaltende Teil der Beihilfe auf 25 % festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1848/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1995/96<sup>(9)</sup> wurde im Anhang VII die Höhe der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgelegt.

Der für diese Finanzierung verfügbare Betrag hängt von den Erzeugnismengen ab, für welche die Beihilfe gewährt

wird. Der für die Finanzierung im Wirtschaftsjahr 1995/96 verfügbare Betrag wird mit 6,5 Millionen ECU veranschlagt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Werbekampagnen und Maßnahmen erfüllen die Mitgliedstaaten, die sie bereits im Vorjahr durchgeführt haben. Auf Antrag von Österreich sollten dort ebenfalls Maßnahmen dieser Art durchgeführt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß dem genannten Mitgliedstaat ein der Vorbereitung einer Werbekampagne vorbehaltener Betrag gutgeschrieben wird.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Mittelverwaltung sollte für die Unterzeichnung der Verträge und die Zahlung der vertraglich festgelegten Beträge eine Frist gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Im Wirtschaftsjahr 1995/96 werden die Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 in Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien und den Niederlanden durchgeführt.

Diese Kampagnen werden mit folgenden Beträgen finanziert:

- 2 120 000 ECU in Deutschland,
- 300 000 ECU in Österreich,
- 1 700 000 ECU in Frankreich,
- 1 500 000 ECU in Spanien,
- 620 000 ECU in den Niederlanden.

(2) Die im Rahmen dieser Werbekampagnen geschlossenen Verträge sind spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterzeichnen. Die Zahlung der vertraglich festgelegten Beträge erfolgt spätestens drei Monate nach richtiger Erfüllung der Vertragsbedingungen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden mit dem am 1. September 1996 gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung errechnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 46.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 25.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1423/96 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1996

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)				
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis		
0702 00 35	052	73,4		388	97,9		
	060	80,2		400	77,2		
	064	70,8		404	63,6		
	066	60,3		416	72,7		
	068	80,3		508	113,5		
	204	86,8		512	89,6		
	208	44,0		524	100,3		
	212	97,5		528	96,9		
	624	95,8		624	86,5		
	999	76,6		728	107,3		
ex 0707 00 25	052	62,4	0808 20 51	800	110,5		
	053	156,2		804	89,0		
	060	61,0		999	90,0		
	066	53,8		039	104,1		
	068	69,1		052	138,2		
	204	144,3		064	72,5		
	624	87,1		388	95,9		
	999	90,6		400	70,4		
0709 90 77	052	54,3	0809 10 40	512	81,6		
	204	77,5		528	132,9		
	412	54,2		624	79,0		
	624	151,9		728	115,4		
	999	84,5		800	83,9		
0805 30 30	052	131,1	0809 20 59	804	73,0		
	204	88,8		999	95,2		
	220	74,0		052	144,4		
	388	67,2		061	51,3		
	400	68,2		064	81,9		
	512	54,8		091	57,0		
	520	66,5		400	338,0		
	524	64,8		999	134,5		
	528	68,7		052	192,5		
	600	96,5		061	182,0		
	624	48,9		064	137,1		
	999	75,4		066	73,7		
	0806 10 40	052		155,8	0809 30 31, 0809 30 39	068	91,0
064		75,6	400	391,8			
066		49,4	404	170,6			
220		110,8	600	94,9			
400		343,5	616	171,8			
412		132,4	624	63,7			
508		307,2	676	166,2			
512		186,0	999	157,8			
600		64,5	052	63,1			
624		123,2	220	121,8			
999		154,8	624	106,8			
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79		039	120,4	0809 40 30		999	97,2
		052	64,0			052	78,8
	064	78,6	064		72,9		
	284	72,1	066		84,9		
			068		61,2		

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1424/96 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1996

**zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der  
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcher-  
zeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontin-  
gente<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1170/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die in Anhang II der Verordnung (EG)  
Nr. 1600/95 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf  
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Deshalb sollten Koeffizienten für die Mengen festgesetzt  
werden, die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September  
1996 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September  
1996 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 für die  
Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten  
laufenden Nummern des Anhangs 7 der Kombinierten  
Nomenklatur beantragten Lizenzen werden die Koeffi-  
zienten angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 10.

*ANHANG*

Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN	Koeffizient
36	0,0147
37	0,0104
39	0,0412
40	0,0126
41	0,0205
42	0,0142
44	0,0073
47	0,0048

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/96 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Juli 1996**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 1366/96 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1413/  
96<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1366/96 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1366/96 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1996, S. 9.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 20.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	9,98	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	9,98	0,00
	mittlerer Qualität	18,82	8,82
	niederer Qualität	39,38	29,38
1002 00 00	Roggen	46,09	36,09
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	46,09	36,09
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	46,09	36,09
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,27	30,27
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	40,27	30,27
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	60,20	50,20

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 15. 7. 1996 bis 19. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	145,82	151,42	141,67	122,33	179,15 (1)	130,76 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	15,24	3,63	37,02	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	21,07	—	—	—	—	—

(1) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,24 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,87 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1996

**über einen Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(96/444/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Belgien hat am 9. Februar 1996 einen der Kommission am 13. Februar 1996 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau von sechs Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der Regelung ECE Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), die gemäß der Regelung ECE Nr. 48 in dreizehn Fahrzeugtypen eingebaut werden.

Die im Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>,

noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den Regelungen ECE Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Richtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Antrag Belgiens auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau von sechs Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der Regelung ECE Nr. 7 gemäß der Regelung ECE Nr. 48 in die Fahrzeugtypen wird stattgegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---